

## Behinderung der Betriebsratsarbeit bzw. Benachteiligung wegen Tätigkeiten nach dem BetrVG

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geht davon aus, dass Arbeitgeber und Betriebsrat **vertrauensvoll zusammenarbeiten** im Zusammenwirken mit den im **Betrieb vertretenen Gewerkschaften** und **Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und des Betriebs**. Im Alltag gibt es da einige Betriebe, in denen das überwiegend gut funktioniert. Aber es gibt ebenso Betriebe, in denen tagtäglich Betriebsräte scharf attackiert werden.

### WAS IST BEHINDERUNG DER BETRIEBSRATSARBEIT?

Behinderung ist jede unzulässige Erschwerung, Störung oder Verhinderung der Betriebsratsarbeit.

Hierzu das BAG:

»Der Begriff der Behinderung nach § 78 Satz 1 BetrVG ist **umfassend** zu verstehen. Er umfasst



Foto: Fotolia/Coloures-pic

Behinderung der Betriebsratsarbeit  
bzw. Benachteiligung wegen Tätigkeiten  
nach dem BetrVG



**Besser geht's  
mit.bestimmt!**

jede **unzulässige Erschwerung, Störung oder gar Verhinderung der Betriebsratsarbeit** (BAG Beschluss vom 19. Juli 1995, Az.: 7 ABR 60/94). Ein Verschulden oder eine Behinderungsabsicht des Störers ist dazu nicht erforderlich. Eine Behinderung kann auch bereits in Äußerungen des Arbeitgebers zur Betriebsratsarbeit und deren Folgen liegen. Eine Äußerung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern, die die gesetzlichen Zusammenhänge außer Acht lässt, setzt den Betriebsrat gegenüber der Belegschaft des Betriebs **unter einen Rechtfertigungsdruck**, der nicht ohne Auswirkungen auf seine Amtsführung bleibt.« BAG 12.11.1997, Az.: 7 ABR 14/97.

### ZENTRALE VORSCHRIFTEN IM BETRVG:

Mitglieder des Betriebsrates und der JAV auf den unterschiedlichen Ebenen im Unternehmen und Konzern, des Wirtschaftsausschusses, der Vertretungen nach § 3, der Einigungsstelle, einer tariflichen Schlichtungsstelle sowie Auskunftspersonen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit **nicht gestört oder behindert** werden (§ 78 BetrVG).

Sanktion: Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber Unterlassung der Behinderung oder Störung verlangen (Unterlassungsanspruch). Das ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber von der Rechtsprechung entwickelt.

Gemäß § 119 BetrVG ist es eine **Straftat**, die Tätigkeit des Betriebsrates zu behindern oder zu stören. Das gilt auch hier nicht nur für den Betriebsrat, sondern z.B. auch die anderen Ebenen wie den Gesamtbetriebsrat (GBR), den Konzernbetriebsrat (KBR), die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) und die weiteren Ebenen im Unternehmen oder Konzern, die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss.

Sanktion: Dort wo das geschieht, kann das sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. § 119 ist eine Strafvorschrift mitten im BetrVG.

### WAS IST BENACHTEILIGUNG WEGEN BETRIEBSRATSARBEIT?

Gemäß § 78 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrates und die anderen dort genannten Personen, z.B. der JAV, auf den unterschiedlichen Ebenen im Unternehmen und Konzern, des Wirtschaftsausschusses, der Einigungsstelle, einer tariflichen Schlichtungsstelle sowie Auskunftspersonen in Ausübung ihrer Tätigkeit auch nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Das gilt auch für die berufliche Entwicklung (§ 78 BetrVG).

### WELCHE ARTEN DER BEHINDERUNG GIBT ES?

Behinderung von Betriebsratsarbeit kann unterschiedlichste Formen annehmen. Denkbare und häufiger vorkommende Fälle:

1. Abmahnung einzelner Betriebsratsmitglieder
2. Veröffentlichung von vermeintlich schlechter oder teurer Betriebsratsarbeit
3. permanente Verstöße gegen Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder gesetzliche Regelungen
4. Ablehnung von Schulungen und Klausuren
5. Beauftragung von Detektiven und Rechtsanwälten, um Fehlverhalten von Betriebsräten gezielt nachzuweisen

Behinderung der Betriebsratsarbeit  
bzw. Benachteiligung wegen Tätigkeiten  
nach dem BetrVG



**Besser geht's  
mit.bestimmt!**

## WIE KANN DER BETRIEBSRAT VORGEHEN?

Um ggf. gerichtliche Auseinandersetzungen vorzubereiten, ist es wichtig, Informationen zu sammeln und Verstöße des Arbeitgebers zu dokumentieren (z. B. Vermerke schreiben, Protokolle möglichst genau zu formulieren). Der Betriebsrat sollte schnellstmöglich eine Gegenstrategie entwickeln.

Zur Gegenstrategie gehören folgende Überlegungen:

- ▶ Was können einzelne Betroffene tun?  
Stichwort: IG BCE, Rechtsschutz, Unterstützung des Gremiums dafür klarstellen.
- ▶ Wie geht der BR zukünftig mit Mitbestimmungsthemen um? Wo kann und sollte ggf. blockiert und Konflikt gesucht werden, z. B. bei §99 und §87 BetrVG?  
Ermittlung der Themen, die aktuell anstehen und von Bedeutung für den AG sind.
- ▶ Welche Verstöße des Arbeitgebers gibt es?  
Informationen sammeln und Verstöße dokumentieren. Grund: Für eine mögliche Klage gemäß §23 Abs. 3 BetrVG und Verfahren nach §119 BetrVG, bei Verstößen gegen Unterrichtungspflichten auch §121 BetrVG oder §109 BetrVG beim Wirtschaftsausschuss, aber auch für die Öffentlichkeitsarbeit.
- ▶ Die Belegschaft sollte mit ins Boot geholt werden, aber wann?  
Ansprechen auf einer Betriebsversammlung §43 BetrVG oder Gegendarstellung per Aushang; Selbstdarstellung des BR organisieren: »Wir sind dein Betriebsrat. Mitbestimmen heißt für uns eine gute Interessenvertretung für die Belegschaft ...«
- ▶ Weiterbildungsangebot zu Konflikten sinnvoll und erforderlich?  
Stichwort: Hier könnte ein Seminar zu Konflikten mit dem Arbeitgeber »erforderlich« sein gemäß §37 Abs. 6 BetrVG.
- ▶ Unterstützung der IG BCE und ggf. anwaltliche Unterstützung über das Beraternetzwerk?  
Im gerichtlichen Verfahren geht das über §40 BetrVG und sonst ggf. über §80 Abs. 3 BetrVG.
- ▶ Sollte lokale Presse miteingebunden werden?  
Nur in Abstimmung mit der IG BCE vor Ort. Achtung: Keine Mitteilung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Das ist allerdings deutlich enger als allgemein angenommen.

## Impressum

### ▶ Herausgeberin:

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie  
Edeltraud Glänzer, Vorstandsbereich 2

### ▶ Redaktion:

Isabel Eder, Abt. Mitbestimmung  
Jan Grüneberg, Abt. Mitbestimmung

### ▶ Redaktionsanschrift:

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover  
Telefon: 0511 7631-606 · Telefax: 0511 7631-733  
E-Mail: [abt.mitbestimmung@igbce.de](mailto:abt.mitbestimmung@igbce.de)  
Internet: [www.igbce.de](http://www.igbce.de)

### ▶ Gesamtherstellung und -vertrieb:

BWH GmbH  
Stand: Juli 2016

Behinderung der Betriebsratsarbeit  
bzw. Benachteiligung wegen Tätigkeiten  
nach dem BetrVG



**Besser geht's  
mit.bestimmt!**

## Welche Rechte hat der Betriebsrat?

### Rechte des BR

Anwaltliche Unterstützung erforderlich: für gerichtliche Geltendmachung über § 40 BetrVG

Handeln, Dulden oder Unterlassen einklagen bei »grober Pflichtverletzung« des AG (§ 23 Abs. 3 BetrVG)

Einstweilige Verfügung in Verbindung mit § 23 BetrVG, um schnell etwas zu verhindern oder zu erreichen

Keine Benachteiligung wegen Betriebsratsarbeit (§ 78 BetrVG)

Keine Benachteiligung

Anwaltliche Unterstützung

Handeln, Dulden oder Unterlassen

Einstweilige Verfügung

Betriebsversammlung nutzen (§ 43 BetrVG)

Betriebsversammlung

Strafverfahren androhen gemäß § 119 BetrVG

Strafverfahren

Belegschaft informieren über Kanäle des Betriebs, aber nur so wie es in den Wald schallt ...

Belegschaft informieren

Ordnungswidrigkeit gemäß § 121 BetrVG androhen und dann durchführen: Bußgeld

Ordnungswidrigkeit

Zustimmung bei Einstellungen

Zustimmung bei Einstellungen verhindern (§ 99 BetrVG)

Wirtschaftsausschuss

Genauere Prüfungen

Wirtschaftsausschuss: fehlende Unterrichtung über § 109 BetrVG zur Einigungsstelle bringen

Genauere Prüfungen bei § 87 BetrVG wegen mangelnder vertrauensvoller Zusammenarbeit

Behinderung der Betriebsratsarbeit bzw. Benachteiligung wegen Tätigkeiten nach dem BetrVG



**Besser geht's mit.bestimmt!**